

Gewerberechtliche Betriebsanlagenverfahren – 1. HJ 2020

Die Sprechtage werden, falls Anmeldungen einlangen, durchgeführt am:

Mittwoch, 22. Jänner **Mittwoch, 25. März** **Mittwoch, 20. Mai**
Donnerstag, 27. Februar **Mittwoch, 22. April** **Mittwoch, 17. Juni**
von 8.30 - 11.30 Uhr in der BH Schärding (Besprechungszimmer, Hauptgebäude, EG).

Anmeldung: 07712/3105-DW 70430 oder DW 70421 (Frau Seidl), erforderlich!

KINDERGARTEN-VORMERKUNG für das Jahr 2020/2021

Ihr Kind wird bis zum September 2,5 ... 3.....4... Jahre alt?
In unserer Gemeinde gibt es eine Kinderbetreuungseinrichtung, welche Kindern ab 2,5 Jahren bis zur Einschulung ein vielfältiges und altersgerechtes Entwicklungsfeld bietet.

Wenn sie ihr Kind anmelden möchten, bitten wir sie eine E-Mail bis spätestens **24. Jänner 2020 an den Pfarrcaritas-Kindergarten Engelhartzell zu senden.**

E-Mail Adresse: kiga@engelhartzell24.at

Sollte keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, können sie sich auch gerne telefonisch melden:
(Mo-Fr: 7:30-12:30 Uhr): **Mobil: 0676/87766668** Wir freuen uns auf ihre Vormerkung!

Liebe Grüße! Das Kindergartenteam mit Leitung *Simone Mayrhofer*

KOLLEG für ELEMENTARPÄDAGOGIK – Tag der offenen Tür

Freitag, 24. Jänner 2020 von 14 bis 17 Uhr

Infos gibt's unter: www.bafepried.at

153. VOLLVERSAMMLUNG der FF ENGELHARTSZELL



am Freitag, 24. Jänner 2020
um 19 Uhr im Restaurant Bernhard's



Die Bevölkerung ist zur Teilnahme herzlich eingeladen!



SPRECHTAG der OÖ. Gebietskrankenkasse



am Donnerstag, 30. Jänner 2020

09 bis 10 Uhr, im Marktgemeindeamt Engelhartzell

Telefonisch erreichen Sie uns unter: 05 7807-313916 (Herr Scheuringer)

TAG DER OFFENEN TÜR – Andorf Technology School

Freitag, 31. Jänner 2020, von 13 bis 17 Uhr

Infos gibt's unter: www.andorftechnologyschool.at

GENERALVERSAMMLUNG des MUSIKVEREINES



am Samstag, 1. Februar 2020
um 19 Uhr im Restaurant Bernhard's
mit MUSIKALISCHER UMRÄHMUNG



Der Musikverein und die Marktmusikkapelle Engelhartzell danken für die Unterstützung im vergangenen Vereinsjahr und laden zur Teilnahme herzlich ein!

MITTEILUNG – NOTARIAT ENGELHARTSZELL

Werte Klienten! Aufgrund meiner **Ernennung auf die Amtsstelle Wels IV**, stehe ich Ihnen im Notariat Engelhartszell **ab 01.02.2020** nicht mehr zur Verfügung. Ich danke Ihnen für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit während meiner Amtszeit.
Mag. Hubert Breitwieser

**Frau Mag. Nina Zauner wird ab 3. Februar 2020 das Notariat Engelhartszell übernehmen.
Ihr Büro befindet sich in der Volksschule. Öffnungszeiten – siehe Sprechtag 2020!**

HEIZKOSTENZUSCHUSS – Antragsfrist bis 17. April 2020

Für die Beheizung einer Wohnung wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkosten-Zuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und sie muss in Oberösterreich sein. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt / der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulage-Richtsätze für das Jahr 2019/2020**

- Alleinstehende € 933,06; - Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.398,97

- je Kind € 173,04 nicht übersteigt.

Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht!

Formulare gibt's im Marktgemeindeamt und auf: www.land-oberoesterreich.gv.at

FAMILIENFÖRDERUNGEN IN OBERÖSTERREICH

Aktuelle Infos stehen unter www.familienkarte.at -> „Förderungen“ zum Download bereit!

Infos zu: OÖ Familienkarte – OÖ Elternbildungsgutscheine – OÖ Kinderbetreuungsbonus
OÖ Mehrlingszuschuss – OÖ Schulveranstaltungshilfe – OÖ Wintersportwoche – OÖ Wintersporttage
Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ – Kostenlose Kinderunfallversicherung und mehr

INFORMATION DER MARKTGEMEINDE ENGELHARTSZELL

MITTEILUNG VON BAUMASSNAHMEN

(Ausbau Dachböden, Ausbau Keller, Sauna, Sanitärräume, Wohnräume, ... usw.)

Die nachträgliche Abänderung von Gebäuden ist für die Bemessungsgrundlage der Wasser- und Kanalanschlussgebühr relevant. Auszug aus der Verordnung des Gemeinderates von Engelhartszell vom 07.11.2019, mit der die Wasser- Kanalgebührenordnung ... erlassen wird:

„Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühr zu entrichten... Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Abänderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanal, Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.“

Das Marktgemeindeamt Engelhartszell wurde wiederholt vom Gemeindevorstand auf einige Baumaßnahmen/Bautätigkeiten hingewiesen, bei denen sich eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergeben haben müsste. (z.B. Ausbau des Dachbodens...)

Wir bitten alle Eigentümer, diese Baumaßnahmen, (auch wenn diese baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind) der Marktgemeinde Engelhartszell mitzuteilen!

Es werden systematische Kontrollen aller Häuser in Bezug auf die Wasser- und Kanal-Bemessungsgrundlage stattfinden.

Die aktuelle Wasser- und Kanalgebührenordnung ist auf www.engelhartszell.at downloadbar!

HINWEIS AUF RÄUM- UND STREUPFLICHT FÜR ANRAINER – § 93 StVO

Gemäß § 93 StVO haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet - ausgenommen Eigentümer von unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften - dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Wenn kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden ist, ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Schneeräumung und Streuung auf den Gehsteigen durch die Gemeinde nur sporadisch bzw. nicht regelmäßig erledigt wird. Der Winterdienst auf Gehsteigen ist für die Gemeinde nicht verpflichtend, sondern ist lediglich eine freiwillige Hilfestellung für die zur Gehsteigräumung und -Streuung verpflichteten Anrainer. Die Räum- und Streupflicht gemäß § 93 StVO ist für Anrainer in vollem Umfang aufrecht.

Wir ersuchen daher alle Bürger/innen, ihrer Verpflichtung zum Winterdienst sorgfältig nachzukommen, da im Schadensfall mit Schadenersatzansprüchen gerechnet werden muss!